

§ 4 EisbAV Verkehrswände für Schienenfahrzeuge

EisbAV - Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 23.11.2020

1. (1)Der Verkehrsweg für Schienenfahrzeuge besteht aus dem Gefahrenraum, dem Sicherheitsraum, dem seitlichen Sicherheitsabstand, dem Bedienungsraum sowie den Räumen für Einrichtungen zum Bewegen der Schienenfahrzeuge.
2. (2)Verkehrswände für Schienenfahrzeuge müssen so beschaffen und bemessen sein, daß sie sicher befahren werden können. Insbesondere müssen sie eine sichere Spurführung gewährleisten und eine ausreichende Tragfähigkeit aufweisen.
3. (3)Verkehrswände für Schienenfahrzeuge müssen, soweit dies die Betriebsverhältnisse zulassen, durch ihre Gestaltung, durch Begrenzungen oder durch gelbe oder gelb-orange Bodenmarkierungen gekennzeichnet sein. Dies gilt nicht auf Fahrbahnen von Straßen mit öffentlichem Verkehr.
4. (4)Gleise müssen betretbar sein, wenn es die Tätigkeit der Arbeitnehmer erfordert.

In Kraft seit 01.06.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at